



Satzung

Vorwort

Angehörige und Freunde behinderter Menschen wollen durch einen Förderkreis Voraussetzungen schaffen, die Arbeit der Sozialtherapeutischen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Am Bruckwald (anerk. WfbM) im Heilpädagogischen Sozialwerk Freiburg i. Br. e.V. zu unterstützen und ihre Entwicklung in die Zukunft hin zu fördern.

Als zentrales Anliegen und Sorge stellt sich für Angehörige von behinderten Menschen die Frage: Wie kann den seelenbedürftigen Erwachsenen geholfen werden, dieses Erwachsenenleben sinnvoll zu gestalten und zu bestehen.

Die Gemeinschaft Am Bruckwald ist eine Einrichtung, die sich in ihrer Arbeit auf die Grundlage des von R. Steiner entworfenen Menschenbildes der Anthroposophie bezieht. Sie möchte als Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Wege gehen, die auch in einem behinderten Leben Lebensgestaltung und Sinnerfüllung ermöglichen. Sie möchte helfen, durch die Gemeinschaft Schicksal zu bewältigen.

Angehörige und Freunde wollen daher bewusst ein Konzept in obigem Sinne unterstützen und fördern:

- Die Unterstützung soll in ideeller und finanzieller Weise der anthroposophischen Arbeit mit seelenpflegebedürftigen Erwachsenen dienen.
- Wunsch ist es, den behinderten Erwachsenen eine ihnen angemessene, individuell mitgestaltete Lebensführung zu ermöglichen.
- Gleichzeitig sollen Angehörige Ermutigung und Hilfe finden, die Aufgabe einer lebenslangen Betreuung und Begleitung eines behinderten Menschen in gemeinsamer Verantwortung zu tragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förder- und Freundeskreis Am Bruckwald e.V.“. Sitz des Vereins ist Waldkirch; der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch eingetragen Nr. 254.
2. Der Verein ist kooperatives Mitglied im Heilpädagogischen Sozialwerk Freiburg i. Breisgau e.V.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:

Förder- und Freundeskreis Am Bruckwald e.V.
Am Bruckwald 1
79183 Waldkirch

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung sozialtherapeutischer Arbeit auf Grundlage der Anthroposophie Rudolf Steiners in der Gemeinschaft Am Bruckwald (anerk. WfB), die eine Einrichtung des Heilpädagogischen Sozialwerks Freiburg i. Br. e.V. ist.
2. Aufgabe des Vereins ist insbesondere:
 - sachliche und finanzielle Förderung der sozialtherapeutischen Arbeit im Heilpädagogischen Sozialwerk Freiburg i. Br. e. V., mit der Auflage, diese für die Arbeit der Gemeinschaft Am Bruckwald zu verwenden.
 - Begleitung und Beratung der Einrichtung
 - Beratung und Begleitung von Eltern bei rechtlichen und sozialen Fragen
 - Unterstützungen von Ausbildungen in der Sozialtherapie
 - Unterstützung von Aufgaben aus der Heim- und Werkstattarbeit
 - Familienentlastende Angebote im Zusammenwirken mit der Einrichtung
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder können eine jährliche Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale) bis zu 720.- erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung des Aufwands geltend gemacht werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die in der Förderung anthroposophischer Sozialtherapie ein berechtigtes Anliegen sieht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Aufnahme bedarf der Bestätigung in Textform.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber in Textform, § 126 b BGB, zu erklären.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ab 1. Mai 2012 beträgt der Mindestbeitrag € 30,00 im Jahr pro Person.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins können sein:
Beiträge, Spenden, Erbschaften, öffentliche Zuwendungen, Leistungsentgelte.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Ordentlichen Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einzuberufen oder wenn es 1/3 der Ordentlichen Mitglieder verlangt.
2. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher in Textform, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem zweiten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet war.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über seine Entlastung, über Satzungsänderungen, über sonstige Angelegenheiten und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Mitglieder können sich durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied unterschrieben sein muss.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, mindestens ein Vorstandsmitglied ist Vertreter der Gemeinschaft Am Bruckwald und wird auf deren Vorschlag gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er ist zugleich Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind, Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2a. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zu speziellen Fragen Beiräte berufen.

5. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter mit Einzelvertretungsbefugnis für den Geschäftskreis Führung der Kasse und die finanzielle Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie zur Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung bestellen.

Ferner kann der Vorstand sowohl Dritten als auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Vollmacht mit Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Diese darf nicht auf eine Übertragung der Organstellung hinauslaufen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand sucht die Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Sozialwerk Freiburg i. Br. e.V., der Heidehofstiftung GmbH und der Sozialwerk Breisgau gGmbH.

§ 8 Auflösung

1. Der Verein kann nur mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Ist die Versammlung bei der ersten Einladung nicht beschlußfähig, so reicht bei der darauf folgenden Versammlung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Sozialwerk Breisgau g GmbH mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Einrichtung „Am Bruckwald, Waldkirch“ zu verwenden.
3. Alle Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zweckes dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist am 20.05.1994 beschlossen worden. Sie wurde am 13.11.1998, 20.4.2012, und 15.3.2019 geändert.

Waldkirch, den 15.03.2019

MG
P. Müller
H. Köhler
D. Hoeschele

Morre
K. Schmitt
[Signature]